

Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg a.s.b.l.

5, avenue Marie-Thérèse L-2132 Luxembourg

RCS-Nummer: F11991

Statuten

Präambel

Am 9. Oktober 2016, im Rahmen des Pontifikalamtes zum Abschluss der Feierlichkeiten zum 350. Jubiläum der Erwählung der Trösterin der Betrübten zur Stadtpatronin von Luxemburg, wurden in der Kathedrale von Luxemburg die „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“ als neue Ministrantengruppe der Öffentlichkeit vorgestellt und offiziell vom Erzbischof von Luxemburg, S. Ex. Mgr. Jean-Claude Hollerich sj., ins Leben gerufen.

Die folgenden Statuten verdeutlichen, dass die Ministrantengruppe der „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“ mittlerweile eine gefestigte und in der Erzdiözese Luxemburg fest etablierte Vereinigung ist, der es wichtig erscheint, sich als a.s.b.l. nach den Dispositionen des Gesetzes vom 7.08.2023 zu organisieren und ihre interne Arbeitsweise und ihre Visibilität nach aussen hin in Statuten zu regeln.

§ 1: Selbstverständnis und Zielsetzung der „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“

Art. 1: Die Vereinigung führt den Namen „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg a.s.b.l.“. Schutzpatronin der Vereinigung ist die heilige Kunigunde. Schirmherr der Vereinigung ist der jeweilige Erzbischof von Luxemburg.

- Art. 2:** Die „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“ sind eine Vereinigung von jugendlichen und jungen erwachsenen Ministranten und Ministrantinnen, die als Hauptaufgabe haben, den liturgischen Dienst bei Bischofsämtern in der Kathedrale von Luxemburg oder bei anderen Feierlichkeiten in der Erzdiözese Luxemburg zu versehen, bei denen der Erzbischof (oder sein Vertreter) anwesend ist.
- Art. 3:** Die „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“ sind eine eigenständige Vereinigung ohne Gewinnzweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf unbestimmte Dauer gegründet, die an den Diözesanverband der „Lëtzebuerger Massendénger“ angeschlossen ist.
- Art. 4:** Der Sitz der Vereinigung ist: Centre Convict, 5, avenue Marie-Thérèse L-2132 Luxembourg.
- Art. 5:** Die Vereinigung der „Grands-Clercs“ verfolgt folgende Aktivitäten und Zwecke (Ziele):
- Die Bischofsliturgien durch einen würdigen Dienst mitgestalten und verschönern.
 - Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Freude an der Kirche vermitteln und sie ermutigen, ihren Glauben in Familie, Freizeit, Schule und Arbeitsplatz in zeitgemässer Weise zu leben.
 - Durch spirituelle Angebote Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen in ihrer Suche nach Selbständigkeit und einem nach den christlichen Werten ausgerichteten Leben.
 - Bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Interesse dafür wecken, gesellschaftliches Engagement aus einem christlichen Grundverständnis heraus zu entwickeln.
 - Durch Freizeitangebote die Freundschaft und den Zusammenhalt unter den Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.

§ 2: Mitgliedschaft

- Art. 6:** Mitglied der „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“ kann jeder römisch-katholische jugendliche oder junge Erwachsene werden unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Aussehen.
Der Vorstand führt ein Register der Mitglieder (Namen, Vornamen und Adresse), in welches jegliche Entscheidungen betreffend Mitglieder (u.a. Aufnahmeentscheidung, Austritt oder Ausschuß), sowie die betreffende Sachlage, innerhalb 1 Monats einzuschreiben sind.
- Art. 7:** Beim Eintritt in die Vereinigung der „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“ muss der Jugendliche mindestens 14 Jahre alt sein. Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.
- Art. 8:** Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein mündlicher oder schriftlicher Aufnahmeantrag an den Präsidenten des Vorstandes zu richten.
Für einen Minderjährigen muss zusätzlich die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- Art. 9:** Der Beitretende erhält seine Ministrantenkleidung (schwarzer Talar und weisses Chorhemd) unentgeltlich. Die Kleidung ist nach Ausscheiden aus den „Grands-Clercs“ einem Mitglied des Vorstandes in gutem Zustand auszuhändigen. Übergabe und Rückgabe werden im Mitgliedsregister vermerkt.
- Art. 10:** Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
- Art. 11:** Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugang zu dem Mitgliedsregister (vgl. §2, Art. 6), den Entscheidungen und Mitschriften des Vorstandes und der Generalversammlung, der rechnerischen Buchhaltung, sowie der aktualisierten Statuten.

- Art. 12:** Der Austritt aus den „Grands-Clercs“ ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Präsidenten des Vorstandes.
Mit Erreichen des 30. Lebensjahres scheidet ein Mitglied von Rechts wegen aus den „Grands-Clercs“ aus (mit Ausnahme des Präses, vgl. §3, Art. 24). Auch nach Erreichen des 30. Lebensjahres darf das Mandat als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Mandatsperiode ausgeübt werden (vgl. §3, Art. 25 und 26).
- Art. 13:** Nimmt ein Mitglied der „Grands-Clercs“ seine Aufgaben nicht zuverlässig wahr, ist es im Laufe des Jahres nicht mindestens bei fünf Aktivitäten anwesend (ausgenommen sind die Muttergottesoktave, Ausflüge und Reisen), verhält es sich böseartig gegenüber anderen Mitgliedern oder verstösst sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung, kann es auf Antrag durch eine Entscheidung der Generalversammlung, welche mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet, aus den „Grands-Clercs“ ausgeschlossen werden.
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Antragstellung erfolgt beim Vorstand, welcher Bericht über die Sache erstellt und zügig die Akte der Generalversammlung zur Entscheidung weitergibt.
Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor Abschluß des Berichtes Gelegenheit gegeben, vom Vorstand gehört zu werden. Seine Stellungnahme muss dem Bericht gänzlich zugefügt werden. Auf Antrag hat das auszuschließende Mitglied das Recht als Letzter von der Generalversammlung gehört zu werden.
- Art. 14:** Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle seine Rechte und Pflichten gegenüber den „Grands-Clercs“.
- Art. 15:** Heiratet ein aktives Mitglied der „Grands-Clercs“, wird Vater bzw. Mutter, oder empfängt eine kirchliche Weihe, überbringt eine Delegation des Vorstandes im Namen aller Mitglieder dem betreffenden aktiven Mitglied ein Geschenk.

Art. 16: Im Falle des Todes eines aktiven Mitglieds der „Grands-Clercs“ sollen nach Möglichkeit alle Mitglieder der „Grands-Clercs“ bei der Beerdigung zugegen sein und den liturgischen Dienst versehen. Ausserdem wird der Familie das Beileid durch ein Blumengebinde oder eine Geldspende ausgedrückt.
Im Falle des Todes eines Elternteils oder eines der Geschwister eines aktiven Mitglieds der „Grands-Clercs“ soll eine Delegation der „Grands-Clercs“ bei der Beerdigung zugegen sein und sein Beileid durch eine Beileidskarte bekunden.

§ 3: Leitung und Vorstand

Art. 17: Die Vereinigung der „Grands-Clercs“ wird von einem Vorstand geleitet.
Die Generalversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens 7 und maximal 11 an der Zahl. Jedes Mitglied, nach Vollendung ihres zweiten Mitgliedschaftsjahres, darf in den Vorstand gewählt werden. Diese Bedingung gilt nicht für den Präses, der von Amts wegen Mitglied im Vorstand ist.
Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vereinigung (ausser dem Präses).

Der Vorstand besteht aus:

- Präses (= jeweiliger bischöflicher Zeremonienmeister)
- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Vorstandsmitglieder

Art. 18: Der Vorstand tritt auf Einladung des Schriftführers zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Sollte dieser verhindert sein, werden die Sitzungen vom Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident (wenn verhindert, der Vizepräsident) vertritt die Vereinigung in der Öffentlichkeit.
Gerichtliche Schritte können im alleinigen Namen der Vereinigung ausgeführt werden.

- Art. 19:** Der Vorstand hat im Rahmen dieser Statuten die Aufgabe, sich um das Wohl und Gedeihen der Vereinigung zu kümmern. Er trägt dafür Sorge, dass die Statuten und eventuelle Reglemente eingehalten werden.
- Art. 20:** Der Vorstand hat die Pflicht, die jährliche ordentliche Generalversammlung vorzubereiten und einzuberufen. Diese soll vorzugsweise in den Monaten von September bis Dezember stattfinden. (vgl. §4 Art. 29)
- Art. 21:** Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder präsent oder vertreten sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Abstimmungen eine Stimme.
Jedes Mitglied ist berechtigt, ein einziges Vertretungsmandat eines anderen Mitglieds anzunehmen, für die anfallende Sitzung.
- Art. 22:** Es ist erlaubt, einer Sitzung des Vorstandes per Visiokonferenz beizuwohnen. Dabei muss stets die technische Möglichkeit einer klaren Identifikation, sowie einer effektiven Teilnahme gewährleistet sein.
- Art. 23:** Der Vorstand verwaltet in der Person des Schatzmeisters das Vermögen der Vereinigung. Der Schatzmeister führt das Konto und tätigt die Buchungen. Er hat jederzeit dem Vorstand Rechenschaft über das Konto und die Kontoführung abzulegen (vgl. §5, Art. 44).
- Art. 24:** Der bischöfliche Zeremonienmeister ist von Amts wegen Präses der „Grands-Clercs“. Er stellt das Bindeglied zwischen der Katholischen Kirche in Luxemburg, dem Erzbischof von Luxemburg sowie dem Verein dar.
Er ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands. Er besitzt Stimmrecht bei allen zu treffenden Entscheidungen im Vorstand und in der Generalversammlung – ausser bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Bei einer Wahl fungiert er als Wahlleiter. Er besitzt ausserdem ein ausserordentliches Vetorecht in Fällen, in denen er die Einheit oder den Fortbestand der Vereinigung gefährdet sieht. Sein Mandat im Vorstand endet von Rechts wegen mit dem Ausscheiden aus dem Amt als bischöflicher Zeremonienmeister.

Art. 25: Kandidaten zur Besetzung der Posten des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters werden von den anwesenden „Grands-Clercs“ in der Generalversammlung vorgeschlagen oder müssen ihre Kandidatur für einen bestimmten Posten vor der Generalversammlung schriftlich beim Präses einreichen. Aus den zur Wahl stehenden Kandidaten für ein bestimmtes Amt wählen die anwesenden Mitglieder der Generalversammlung den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer sowie den Schatzmeister.

Wenn nur ein Kandidat für das betreffende Amt zur Wahl steht, erfolgt die Wahl per Akklamation. Bei mehreren Kandidaten für den gleichen Posten wird eine geheime Wahl per Stimmzettel durchgeführt. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl erforderlich. Nimmt der Gewählte die Wahl an, bekleidet er das jeweilige Amt für zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich (bis zum Erreichen des Austrittsalters von 30 Jahren). Auch nach Erreichen des 30. Lebensjahres darf das Mandat bis zum Ende der Mandatsperiode ausgeübt werden. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Schatzmeister müssen volljährig sein.

Art. 26: Kandidaten zur Besetzung der weiteren Posten im Vorstand müssen ihre Kandidatur mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präses einreichen. Ein Mindestalter ist nicht erforderlich. Minderjährige sind zulässig. Bei mehr als 6 Kandidaten wird eine geheime Wahl per Stimmzettel durchgeführt. Gewählt sind die 6 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl zwischen den jeweiligen Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl erforderlich. Nehmen die Gewählten die Wahl an, bekleiden sie ihr Amt im Vorstand für zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl (bis zum Erreichen des Austrittsalters von 30 Jahren) möglich. Auch nach Erreichen des 30. Lebensjahres darf das Mandat bis zum Ende der Mandatsperiode ausgeübt werden.

Art. 27: Bei schweren Fehlverhalten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann auf Antrag eines Mitglieds der Vereinigung jederzeit eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder mehrerer Vorstandsmitglieder geprüft werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen an den(die) Direktor(in) der „Lëtzebuerger Massendénger“ zu richtenden Begründung. Nach Prüfung der Vorwürfe kann der(die) Direktor(in) den Vorstand auffordern, und bei dessen Weigerung selbst, eine ausserordentliche Generalversammlung ein(zu)berufen, auf der die Vorwürfe diskutiert werden. Teilt die Generalversammlung die Vorwürfe, hat eine Abwahl eines oder mehrerer amtierenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Es benötigt eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung bei geheimer Wahl. Eine Neuwahl hat sich unverzüglich in geheimer Wahl anzuschliessen. Der Präses ist von einer Abwahl durch die Generalversammlung ausgeschlossen. Er kann nur vom Erzbischof von seinem Amt als bischöflicher Zeremonienmeister entbunden werden. Dies hat sein Ausscheiden aus dem Vorstand als direkte Konsequenz.

§ 4: Die Generalversammlung

Art. 28: Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium. Sie besteht aus allen aktiven anwesenden Mitgliedern der Vereinigung.

Art. 29: Der Vorstand lädt einmal im Jahr – vorzugsweise in den Monaten September bis Dezember – zur ordentlichen Generalversammlung ein (vgl. §3 Art. 20). Ausserdem muss eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der „Grands-Clercs“ die Einberufung verlangt. Jedes Mitglied hat auf Anfrage Recht auf kostenlose Aushändigung einer Kopie der rechnerischen Buchhaltung.

Art. 30: Jede ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder per Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn mindestens 1/20 der Mitglieder es erfordern muss ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- Art. 31:** Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die Generalversammlung vom Präses geleitet. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird aus der Mitte der Generalversammlung ein Ersatz bestimmt.
- Art. 32:** Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten eine Mindestzahl vorsehen (§4 Art. 33).
Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder für den Beschluss stimmen.
- Art. 33:** Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst.
Zur Änderung der Statuten und der Zielsetzung der Vereinigung ist ein Präsenzquorum von 2/3 der Mitglieder erforderlich, sowie eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Der Text des Änderungsvorschlags muss vollständig in der Tagesordnung angegeben werden.
Ein bei der Generalversammlung abwesendes Mitglied kann sich durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen und ihm sein Stimmrecht übertragen („Vote par procuration“). Die Stimmrechtsvertretung muss vor der Generalversammlung dem Präses gemeldet und schriftlich vorgelegt werden.
- Art. 34:** Auf der Generalversammlung obliegt es dem Vorstand, den Tätigkeitsbericht des vergangenen Pastoraljahres sowie das Programm des kommenden Pastoraljahres vorzulegen sowie der Generalversammlung Rechenschaft über die finanzielle Situation der „Grands-Clercs“ abzulegen.
- Art. 35:** Die Generalversammlung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und wählt den Vorstand (§3 Art. 17). Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Posten sind in der Reihenfolge nach ihrer Nennung in den Statuten zu wählen (§3 Art. 17).
Wenn ein Vorstandsmitglied während seines Mandates zurücktritt, beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung, auf der Wahlen stattfinden, eines seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe. Wenn mindestens die Hälfte des Vorstands zurücktritt, wählt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung den kompletten Vorstand neu.

- Art. 36:** Von der Generalversammlung werden jährlich mindestens 2 Kassenrevisoren bestimmt, welche den Kassenbestand, ggf. Kontobestand und die Kontoführung vor der Generalversammlung prüfen und der Generalversammlung über die Kassenprüfung Bericht erstatten. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen (*cf.* Gesetz Art. 18 (4)), muss die Kontoführung den Bestimmungen der „comptabilité de caisse“ entsprechen, mit genauer Aufführung aller Ein- und Ausgaben.
Die Kassenrevisoren, welche nicht zwingend Mitglieder in der Vereinigung der „Grands-Clercs“ sein müssen, müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben und dürfen nicht Mitglied im Vorstand der „Grands-Clercs“ sein.
- Art. 37:** Die Generalversammlung entlastet den Vorstand. Der Schatzmeister wird separat nach dem Kassenbericht und nach dem Bericht der Kassenrevisoren entlastet.
- Art. 38:** Über die Beschlüsse der Generalversammlung – sowie von jeder Vorstandssitzung – ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5: Finanzen

- Art. 39:** Die Vereinigung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und kirchliche Zwecke und keine kommerziellen Ziele. Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge werden keine erhoben (§2 Art. 10).
- Art. 40:** Die Vereinigung finanziert ihre Ausgaben aus Spenden, durch Verkaufsaktionen und vom Vorstand vorgeschlagene und organisierte Veranstaltungen, die der Pflege erzieherisch-kultureller Werte und zwischenmenschlicher Beziehungen dienen.
- Art. 41:** Bei Veranstaltungen – wie Ausflüge und Reisen – kann eine Teilnahmegebühr zur Kostendeckung erhoben werden.
- Art. 42:** Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.

- Art. 43:** Kein Mitglied der „Grands-Clercs“ darf für seine privaten Zwecke Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung erhalten.
- Art. 44:** Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Ihm obliegen die Kontoführung und das Tätigen der Buchungen. Er hat jederzeit dem Vorstand Rechenschaft über das Konto und die Kontoführung abzulegen (§3 Art. 23).

§ 6: Auflösung

- Art. 45:** Sollte die Vereinigung, die von den Statuten vorgeschriebenen Ziele nicht mehr zu leisten in der Lage sein, kann die Auflösung der Vereinigung auf einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist ein Präsenzquorum von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- Art. 46:** Zur Auflösung der „Grands-Clercs“ ist eine Mehrheit von 3/4 der in geheimer Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
- Art. 47:** Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vermögen an die „Fondation Ste. Irmine“ der Katholischen Kirche in Luxemburg. Eine Aufteilung des Vermögens unter den Mitgliedern der Vereinigung ist verboten.

§ 7: Statuten und Reglemente

- Art. 48:** Die Statuten können durch schriftliche Reglemente ergänzt werden. Diese werden vom Vorstand verfasst und zur Kenntnisnahme der Generalversammlung vorgelegt. Die Reglemente müssen sich im Rahmen der bestehenden Statuten bewegen.
- Art. 49:** Die Statuten und Reglemente müssen für alle Mitglieder der „Grands-Clercs“ einsehbar sein. Sie müssen per Mail oder per Brief jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

Art. 50: Eine ausgedruckte Fassung der Statuten und aller Reglemente ist beim Präses, beim Präsidenten, beim Schriftführer und beim (bei der) Direktor(in) des „Lëtzebuerger Massendénger“ zu verwahren.

Art. 51: Jede Statutenänderung wird in die Statuten eingetragen, welche im Handelsregister („registre de commerce“) publiziert werden. Für diese Eintragungen ist der Schriftführer verantwortlich. Er ist ebenfalls für alle andere Eintragungen (z.B.: Mitgliederregister, schriftliche Reglemente...) verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Schlußbemerkung:

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Punkte richten sich nach der luxemburgischen Gesetzgebung. Sollte ein Punkt nicht im Einklang mit dem Gesetz sein, so gilt dieser als nicht geschrieben.

Lintgen, den 07. Juli 2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern der „Grands-Clercs de la Cathédrale Notre-Dame de Luxembourg“, die an der Generalversammlung zur Annahme der Statuten teilgenommen haben.

Präsident

Präses

Schriftführer

Schatzmeister

Anwesende Vorstandsmitglieder

Anwesende Mitglieder